

Zweite Ordnung zur Änderung der  
Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italie-  
nisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische  
Philosophie, Russisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre,  
Niederländisch, Spanisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
sowie für die Unterrichtsfächer  
Französisch und Niederländisch  
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den  
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)  
vom 4.12.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-  
Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
21. März 2006 (GV.NRW S. 119), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln  
folgende Ordnung:

#### Artikel I

Die Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die  
Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte,  
Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik,  
Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch,  
Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre,  
Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
sowie für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden  
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)  
vom 29. Oktober 2004, geändert am 6. November 2006 (Amtliche Mitteilungen 63/2006), wird  
wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  1. Das Unterrichtsfach Deutsch setzt Kenntnisse in Englisch und einer weiteren europäischen Fremdsprache (Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2, die weitere europäische Fremdsprache – sofern es sich um eine moderne europäische Fremdsprache handelt – auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF) voraus.
2. § 11 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Das Unterrichtsfach Englisch setzt das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen im Lehramt für Berufskollegs voraus (Anhang A3). Handelt es sich bei den Fremdsprachen um moderne europäische Fremdsprachen, so werden Kenntnisse

auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.

3. § 11 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  4. Das Unterrichtsfach Französisch setzt das Latein und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen (CEF) im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Lehramt für Berufskollegs voraus (Anhang A5). Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
4. § 11 Abs. 4 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
  11. Das Unterrichtsfach Niederländisch setzt das Latein und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache für das Lehramt an Berufskollegs voraus (Anhang A12). Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
5. § 11 Abs. 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:
  16. Das Unterrichtsfach Spanisch setzt das Latein und Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen (CEF) im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache im Lehramt für Berufskollegs voraus (Anhang A17). Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, so werden Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF vorausgesetzt.
6. Anhang A2 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A2.
7. Anhang A3 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A3.
8. Anhang A5 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A5.
9. Anhang A8 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A8.
10. Anhang A11 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A11.

11. Anhang A12 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A12.

12. Anhang A17 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A17.

#### Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Mitteilung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Niederländisch, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

#### Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 6. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 11. Januar 2006 und Beschluss des Rektorats vom 18. Januar 2006.

Köln, den 4.12.2007

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz